

Haus- und Badeordnung für die Benutzung der Bäder der Stadt Sankt Augustin

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung ist daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich. Auf diese Mitverantwortung werden bei Unfällen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, die haftungsrechtlichen Bestimmungen nach § 840 BGB angewandt.

§ 2

Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Benutzung der Schwimmbäder wird grundsätzlich jedem im Rahmen dieser Ordnung gegen Entgelt während der Öffnungszeiten gestattet. Das Entgelt ist in einem besonderen Tarif festgesetzt.
2. Die Öffnungszeiten, Einlassschluss und Eintrittspreise werden durch Aushang in den Eingangsbereichen der Bäder bekannt gemacht.
3. Die Betriebsleitung kann bei Überfüllung oder technischen Störungen die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
4. An allen gesetzlichen Feiertagen sowie jeweils Rosenmontag, Karsamstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Heiligabend und Silvester bleiben die Hallenbäder geschlossen.
5. Die Badezeit beginnt mit dem Lösen der Eintrittskarte und endet mit dem Verlassen des Bades, spätestens bei Betriebsschluss.
6. Im Hallenbad Menden werden in den Frühstunden (6.30 – 8.00 Uhr) nur Besucher mit Zeitkarten eingelassen.
7. Der Einlass ist während der letzten 60 Minuten der Öffnungszeit nicht mehr möglich. Die Badegäste haben 20 Minuten vor Ende der Öffnungszeit die Becken zum Duschen und Ankleiden zu verlassen.
8. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Viermonatskarten und Berechtigungsausweise sind nur vollständig ausgefüllt und mit Lichtbild versehen gültig. Bei widerrechtlicher Benutzung des Bades wird ein Strafentgelt nach besonderem Tarif erhoben. Die Erstattung einer Strafanzeige bleibt hiervon unberührt.
9. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Entgelte werden nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.
10. Die Benutzung der Bäder ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
11. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder An- und Auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
12. Schulen und Schwimmvereine können die Hallenbäder außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, das Freibad innerhalb und außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten nutzen, wenn dies der Bürgermeister besonders geregelt hat.

§ 3

Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Festgestellte Verunreinigungen oder Schäden sind unabhängig vom Verschulden unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
3. Das Aus- und Ankleiden ist nur innerhalb der Umkleidekabinen zulässig.
4. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung unter der Dusche benutzt werden.
5. In Schuhen dürfen in den Hallenbädern nur die Umkleidekabinen sowie die Zuwege (Stiefelgänge) betreten werden. Der Flur zwischen den Umkleidekabinen und Kleiderschränken, die Verbindungswege zwischen den Umkleidetrakten und den Schwimmhallen, die Duschräume und die Umgänge um die Becken sind Barfußwege und dürfen mit Schuhen nicht betreten werden.
6. Im Freibad dürfen die Beckenumgänge nicht mit Schuhen betreten werden.
7. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Aufsichtspersonal.
8. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) auf den Beckenumläufen zu laufen,
 - b) Einfetten oder Einölen vor dem Schwimmen,
 - c) auf den Boden oder in die Badebecken zu spucken oder das Wasser sonst zu verunreinigen,
 - d) von den Langseiten der Beckenränder bzw. von abgesperrten Beckenrändern und im Bereich des Hubbodens in die Becken zu springen,
 - e) durch Übungen oder Spiele andere Besucher in unzumutbarer Weise zu stören oder zu belästigen,
 - f) Schwimmflossen oder Tauchgeräte zu benutzen (das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen zulassen, wenn dies ohne Gefahr für die Benutzer und andere Badegäste möglich ist). Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.

- g) die Becken außerhalb der Leitern und Treppen zu verlassen,
 - h) die Badekleidung in den Becken auszuwaschen und auszuwringen,
 - i) Seife oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Durchräume zu verwenden,
 - j) Badegäste unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen,
 - k) das Rauchen in allen Räumen der Hallenbäder,
 - l) das Rauchen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich des Freibades,
 - m) mitgebrachte elektrische Geräte (Rasierapparate, Fön etc.) zu benutzen,
 - n) Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente zu benutzen,
 - o) Bildaufzeichnungsgeräte (Fotokameras, Foto-Handys, Videokameras etc.) ohne Genehmigung des Aufsichtspersonals zu benutzen,
 - p) Abfall, insbesondere Gegenstände, die eine Verletzungsgefahr für andere Besucher darstellen, anderswohin, als in die dafür besonders vorgesehenen Behälter zu werfen.
7. Privatbesucher dürfen in den Bädern keinen Schwimmunterricht o.ä. gegen Entgelt erteilen.
8. Nichtschwimmer dürfen nur den für diese bestimmten Teil des Beckens benutzen.
9. Die Kinderplanschbecken sind der Benutzung durch Kleinkinder sowie deren begleitenden Personen vorbehalten. Hier gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht). Diese Becken werden nur kontrolliert aber nicht ständig durch die Wasseraufsicht bewacht.
10. Das Benutzen der Sprunganlage im Freibad geschieht auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Der Sprungbereich ist unmittelbar nach dem Sprung zu verlassen. Das Schwimmen unter und um die Sprunganlage ist verboten.
11. Für die Erfrischungsräume im Freibad gelten die dort angeschlagenen besonderen Bestimmungen.

§ 4

Wertgegenstände und Fundsachen

1. Für abhanden gekommene Gegenstände wird kein Ersatz geleistet. Der Badegast hat in eigenem Interesse dafür Sorge zu tragen, dass sein Garderoben- oder Wertfachschränk verschlossen ist. Den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Bei Verlust des Schlüssels ist Schadenersatz in der im Tarif festgesetzten Höhe zu zahlen.
2. Bei Verlust des Schlüssels werden die im Garderoben- oder Wertfachschränk befindlichen Gegenstände nur dem nachweislich Berechtigten ausgehändigt.

3. Die Garderoben- und Wertfächer sind vor Verlassen des Bades zu leeren und geöffnet zurückzulassen. Bei Betriebsende verschlossene Fächer werden durch das Schwimmbadpersonal geöffnet. Darin befindliche Gegenstände werden nur dem nachweislich Berechtigten ausgehändigt.
4. Innerhalb der Bäder gefundene Gegenstände sind beim Aufsichts- oder Kassenpersonal abzugeben.
5. Nicht abgeholte oder gefundene Gegenstände werden nach Ablauf eines Monats als Fundgegenstände behandelt.

§ 5

Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für einen geordneten Badebetrieb, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist deshalb Folge zu leisten.
2. An den Kinderplanschbecken gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht). Diese Becken werden nur kontrolliert aber nicht ständig durch die Wasseraufsicht überwacht.
3. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

§ 6

Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Jeder Besucher haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenständen.
5. Bei Störungen des Betriebes wird wegen unterbrochener oder nicht stattgefundener Benutzung des Bades kein Schadenersatz geleistet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2007 in Kraft.